

Der Landtag von Niederösterreich hat am.....beschlossen:

Änderung der Geschäftsordnung – LGO 2001

Die Geschäftsordnung – LGO 2001, LGBl.0010, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 58 wird ein § 58a eingefügt, der lautet:

„§ 58a

Teilnahme von Abgeordneten zum europäischen Parlament

„ (1) Österreichische Abgeordnete zum europäischen Parlament können auf Grund der in Aussicht genommenen Tagesordnung über Einladung durch den Präsidenten des Landtages — nach vorheriger Beratung durch die Präsidialkonferenz — an den Sitzungen des Landtages mit beratender Stimme teilnehmen und sich zu Verhandlungsgegenständen, soweit dadurch Angelegenheiten der europäischen Union unmittelbar berührt werden, zu Wort melden, dabei kann sich je ein österreichischer Abgeordneter einer im europäischen Parlament vertretene Fraktion zu Wort melden. § 57 Abs. 2 bis 5 gelten sinngemäß.“

(2) Eine Einladung und Möglichkeit zur Wortmeldung hat jedenfalls zu erfolgen, wenn dies ein Viertel der Abgeordneten verlangt; das Verlangen hat die Mitteilung des Verhandlungsgegenstandes zu enthalten zu dem Österreichische Abgeordnete zum europäischen Parlament ein Rederecht erhalten sollen.